Benutzungsordnung des Zentralen Busbahnhofes Amberg (ZOB)

(Stand 09.10.2020)

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Das Gelände des Busbahnhofes Amberg ist Privatbesitz des Zweckverbandes Nahverkehrs Amberg-Sulzbach (ZNAS). Dieser stellt das Gelände zur satzungsgemäßen Nutzung als Busbahnhof für den ÖPNV zur Verfügung.

Mit dem Betreten des Geländes erkennt jeder Nutzer des Busbahnhofes diese privatrechtliche Benutzungsordnung an.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Zentralen Busbahnhofes Amberg (ZOB), also für Freiflächen und Gebäude.

§ 2 Nutzungserlaubnis

(1) Der ZNAS gestattet unentgeltlich den Zutritt zum Privatgelände, sofern dies im Zusammenhang mit der Nutzung des Busbahnhofes steht (Busse, Kundenbüro).
Die Benutzung des nicht bewachten ZOB geschieht auf eigene Gefahr,

(2) Ein Befahren des Geländes ist nur für die ausdrücklich privatrechtlich Berechtigten gestattet (z.B. Linienbusse oder vom ZNAS gesondert gestattete Shuttle- oder Reisebusse). Das Parken ist grds. untersagt und nur mit ausdrücklicher privatrechtlicher Zustimmung an den hierfür vorgesehenen Stellen zulässig.
Die entsprechenden Gestattungen können gegen eine Bearbeitungsgebühr beim ZNAS, Schloßgraben 3, 92224 Amberg schriftlich beantragt werden. Näheres regelt eine AGB.

Die Einschränkung gilt nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstige Hilfsorganisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

(3) Im Bereich des ZOB gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß, Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden für den Halter kostenpflichtig entfernt.

§ 3 Verhalten

(1) Alle Benutzer des Geländes verpflichten sich, das Gelände und die Anlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die übrigen Nutzer nicht gestört oder belästigt werden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Beim Einsteigen in die Busse darf die gelbe Sicherheitsmarkierung am Bussteig erst überschritten werden, wenn der Bus vollständig zum Stehen gekommen ist und die Türen geöffnet hat.

§ 4 Untersagungen

Es ist untersagt auf dem Gelände des ZOB

a) zu Rauchen
b) alkoholische Getränke zu sich zu nehmen
c) Waffen und Drogen mit sich zu führen
d) zu betteln
e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
f) Abfall (z.B. Kaugummi, Zigarettenkippen) außerhalb der dafür aufgestellten Mülleimer zu entsorgen (z.B. auf dem Boden).
g) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gestattungen gewerblich Waren zu verkaufen
h) politische Veranstaltungen durchzuführen
i) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Parolen zu verbreiten
j) Feuerwerkskörper o.ä. zu entzünden
k) das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards u.ä.

l) bauliche Anlagen,. Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, bemalen oder auf andere Weise zu beschädigen
m) Sitzbänke zu besteigen
n) Radfahren (Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen zu schieben)
o) Hunde frei laufen zu lassen
p) zu Nächtigen
q) Motoren unnötig laufen zu lassen
r) Fahrzeuge zu waschen
s) das Abstellen und Betreiben von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor

§ 5 Hausrecht

(1) Der ZNAS und die von diesem berechtigte Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Aufsicht ist Folge zu leisten, sofern es zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung dient.

(2) Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Aufsicht des Geländes verwiesen werden.
Dies kann notfalls auch mit Unterstützung der Polizei erfolgen.

(3) Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des ZOB ausgeschlossen werden, diese haben dann z.B. andere Haltestellen zu nutzen.

(4) Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50 Euro je Verstoß erhoben werden.

(5) Der ZNAS ist berechtigt, die zum Zwecke der Durchsetzung von Rechten nach dieser Benutzungsordnung erforderlichen persönlichen Daten zu erheben. Diese werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO verarbeitet. Die Verwendung umfasst auch die rechtlich zulässige Übermittlung an Dritte. Weitere Informationen nach der DSGVO ergeben sich aus dem „Informationsblatt zur Datenerhebung". Dieses ist im Schaukasten am Kundenbüro einsehbar.

§ 6 Weitere Sanktionen

Werden Anweisungen in Ausübung des Hausrechts, insbesondere des Platzverweises, nicht befolgt, kann der ZNAS eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten. Gleiches gilt für den Fall der Sachbeschädigung.

Wird ohne ausdrückliche Gestattung des ZNAS oder an nicht dafür vorgesehener Stelle geparkt, kann der ZNAS zur Sicherstellung des reibungslosen Busverkehrs vom Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB Gebrauch machen und das Fahrzeug auf Kosten des Halters umsetzen; kommt es nicht zur Umsetzung, trägt der Halter auf alle Fälle die An- und Abfahrtskosten des Abschleppunternehmens.

§ 7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind im Kundenbüro am ZOB abzugeben.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen, wirkt sich dies nicht auf den Bestand der Benutzungsordnung als Ganzes oder in seinen Teilen aus.

§ 9 Haftung

Der ZNAS haftet nicht für Schäden, die aus Anlass der Benutzung des Geländes entstehen, wie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl oder durch das Verhalten von Dritten.

Die Nutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die dem ZNAS durch deren vertragswidriges Verhalten entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, die durch deutlich sichtbaren Aushang an den Zugängen zum Busbahnhof, und ggf. an weiteren, gut einsehbaren Orten erfolgt, in Kraft.

Amberg, den 09.10.2020

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender,
Oberbürgermeister